



Rudolf Steiner Schule Birseck

Beilage 4

Statuten

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „RUDOLF STEINER SCHULVEREIN BIRSECK“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Duggingen, der im Handelsregister eingetragen ist.

§ 2 Ziel und Zweck

Der Verein sieht seine Aufgabe in der wirtschaftlichen und ideellen Förderung der „RUDOLF STEINER SCHULE BIRSECK“, die auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners geführt wird.

Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck und dient gemeinnützigen Zielen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Die pädagogische Verantwortung für den Schulbetrieb und die daraus sich ergebende Verwaltung, insbesondere die Aufnahme und / oder Entlassung von LehrerInnen und SchülerInnen liegen im Aufgabenbereich des Schulführungsvereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Alle Eltern und LehrerInnen sind ordentliche Mitglieder. Fördernde Mitglieder (Förder-, Gönner- oder Passiv-Mitglieder) können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Schule ideell und finanziell unterstützen wollen. Alle - ausser den Passivmitgliedern - haben Stimm- und Wahlrecht.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen, für die ordentlichen Mitglieder jedoch frühestens nach Erlöschen ihrer Schueltern-Funktion, bzw. ihrer Mitgliedschaft im Schulführungsverein. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- Bestellung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Voranschlags über das folgende Rechnungsjahr nach Aufstellung des Vereins und des Kollegiums gegliedert
- Beratung oder Abstimmung über andere Geschäfte, welche vom Vorstand vorgelegt werden

- Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand mindestens 5 (fünf) Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden
- Änderung oder Ergänzung vorliegender Statuten
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich aufgrund einer mindestens 10 (zehn) Tage im voraus erfolgten schriftlichen Einladung des Vorstandes statt; die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er verwaltet die finanziellen Mittel, sowie die Grundstücke und Liegenschaften. Er besorgt die Geschäfte des Vereins nach Massgabe der Statuten.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, davon 1 Vorstandsmitglied des Schulführungsvereins. Er strebt aber 5 Mitglieder an. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst seine Geschäfte mit einfachem Mehr, strebt aber Einstimmigkeit an. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, muss Einstimmigkeit gegeben sein.

Über die Sitzungen des Vorstands wird Protokoll geführt.

Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen Mitglieder aus dem Verein ausschliessen.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Sie zeichnen kollektiv zu zweit.

§ 8 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden im Einvernehmen mit dem Vorstand auf 2 (zwei) Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und können in der Folge wiedergewählt werden. Sie kontrollieren die Jahresrechnung und stellen Antrag an die Mitgliederversammlung.

§ 9 Finanzielle Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Leistungen der Eltern (Schulgelder etc.)
- Spenden und Schenkungen aller Art
- Erträge aus Veranstaltungen, Sammlungen, Basars
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Eventuellen behördlichen Zuschüssen sowie weiteren Einkünften

§ 10 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist von einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder abhängig.

Allfälliges verbleibendes Vermögen ist im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 1983 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 25. Mai 1981.

Die Sitzverlegung von Dornach nach Duggingen wurde an der Mitgliederversammlung vom 19. August 1988 genehmigt und am 3. November 1988 im Handelsregister eingetragen.

Die Mitgliedschaft (§ 3 und § 9a) wurde an der Mitgliederversammlung vom 8. Februar 1993 geändert.

§ 7 / Abs. 1, Anzahl Vorstandsmitglieder, wurde am 17. Juni 1996 geändert.

§ 3 / Abs. 1, Mitgliederkategorien, wurde am 9. September 1997 geändert.

§ 7 wurde am 16. November 2016 geändert, insbesondere die Anzahl Vorstandsmitglieder.

Am 13. Mai 2019 erfolgte eine redaktionelle Nachführung aufgrund der Ablösung der Einfachen Gesellschaft durch den Schulführungsverein, sowie die Ergänzung von §7 Abs. 1 Vorstandsmitglieder.

Rechte und Pflichten der Mitgliederkategorien

1. Ordentliche Mitglieder:

Stimm- und Wahlrecht, Einladung zur Mitgliederversammlung und zu Schulveranstaltungen, Mitteilungsheft; Mitgliederbeitrag zurzeit CHF 180.- pro Jahr.

2. Fördernde Mitglieder

2. a Fördermitglied:

Stimm- und Wahlrecht, Einladung zur Mitgliederversammlung und zu Schulveranstaltungen, Mitteilungsheft; Mitgliederbeitrag zurzeit CHF 180.- pro Jahr

2. b Gönnermitglied

Stimm- und Wahlrecht, Einladung zur Mitgliederversammlung und zu Schulveranstaltungen, Mitteilungsheft, Einladung zu betreuen (Nacht-)Essen (z.B. Herbstmarkt, Maifest), reservierter Sitzplatz bei Veranstaltungen (z.B. Theateraufführungen, wobei konkrete Details jeweils vorher zu vereinbaren sind); Mitgliederbeitrag zurzeit CHF 500.- pro Jahr.

2. c Passivmitglied

Einladung zu Schulveranstaltungen, Mitteilungsheft, aber **kein** Stimm- und Wahlrecht; Mitgliederbeitrag zurzeit CHF 60.- pro Jahr.